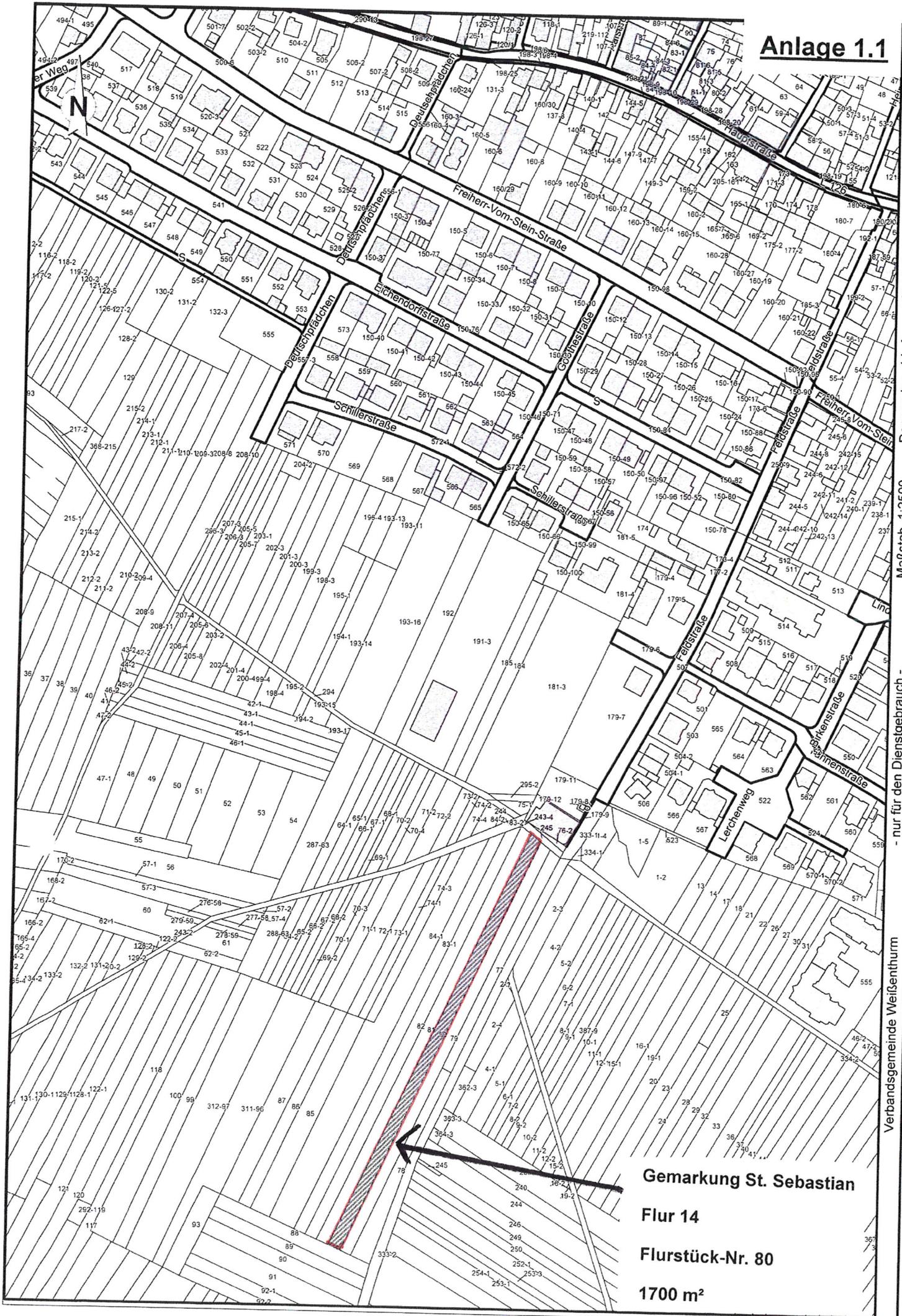


Anlage 1.1



Donnerstag, 14. August 2014 09:26 Uhr

Maßstab 1:2500

- nur für den Dienstgebrauch -

Verbandsgemeinde Weißenthurm

Gemarkung St. Sebastian
Flur 14
Flurstück-Nr. 80
1700 m²

Anlage 1.2

Donnerstag, 14. August 2014 09:25 Uhr
Maßstab 1:2500

- nur für den Dienstgebrauch -
Verbandsgemeinde Weißenthurm



Gemarkung St. Sebastian

Flur 14

Flurstück-Nr. 166/1

1662 m²

Anlage 1.3

Donnerstag, 14. August 2014 09:31 Uhr
Maßstab 1:2500

- nur für den Dienstgebrauch -

Verbandsgemeinde Weißenthurm



Tab. 3. Flächenbilanz der Eingriffe (in Anlehnung an die Vorgaben der Genehmigungsbehörden)

Ermittlung der anrechenbaren Flächen		Ermittlung des Kompensationsbedarfs																																									
40.500 m ² (Geltungsbereich) - 5.250 m ² (interne Ausgleichsflächen) = 35.250 m² (Eingriffsfläche)																																											
<p>Neuversiegelung</p> <p>Bauflächen (anrechenbare bebaubare Fläche)</p> <p>Bauflächen ca. 27.750 m²</p> <p>gemäß GRZ 0.35: ca. 9.700 m²</p> <p>Verkehrsflächen (nur Neuversiegelung, keine Bilanzierung bestehender Vollversiegelung)</p> <p>Vollversiegelung, neu (Erschließungsstraße) ca. 5.000 m²</p> <p>Teilversiegelte Fußwege, Parkflächen ca. 530 m²</p> <p>anrechenbar zu 80% wg. breitflä. Verbundpflaster ca. 420 m²</p> <p>Teilversiegelung, neu (Fußweg) ca. 1.500 m², anrechenbare Versiegelung von 70% wg. Schotter ca. 1.050 m²</p> <p>ca. 6.470 m²</p> <p>Die Veränderung des Bodengefüges durch die Anpassung an das Straßenniveau wird nicht bilanziert, da die Freiflächen anschließend wieder begrünt werden und sich regenerieren.</p> <p>Gesamtneuversiegelung: ca. 16.170 m²</p> <p>Von der Gesamtfläche Neuversiegelung entfallen ca. 60 % auf die wohnbauliche Versiegelung und 40% auf die verkehrsbedingte Versiegelung.</p>		<p>Neuversiegelung (Die Bodenfunktionszahlen sind ein Maß für die nutzungsbedingte Vorbelastung)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Lebensraumtypen</th> <th>Fläche</th> <th>BFZ</th> <th>EZ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gehölzbest. Brachen, Gehölze</td> <td>ca. 3.850 m²</td> <td>x 0,95 =</td> <td>ca. 3.660 m²</td> </tr> <tr> <td>Wiesenbrache</td> <td>ca. 1.450 m²</td> <td>x 0,90 =</td> <td>ca. 1.310 m²</td> </tr> <tr> <td>Wiese, Obstplantagenbrache</td> <td>ca. 2.750 m²</td> <td>x 0,80 =</td> <td>ca. 2.200 m²</td> </tr> <tr> <td>Wiese, rasenartig</td> <td>ca. 850 m²</td> <td>x 0,75 =</td> <td>ca. 640 m²</td> </tr> <tr> <td>Gartenland, Weihnachtsbaumkultur:</td> <td>ca. 1.500 m²</td> <td>x 0,70 =</td> <td>ca. 1.050 m²</td> </tr> <tr> <td>Ackerland</td> <td>ca. 24.000 m²</td> <td>x 0,60 =</td> <td>ca. 14.400 m²</td> </tr> <tr> <td>Grasweg, Rain</td> <td>ca. 450 m²</td> <td>x 0,40 =</td> <td>ca. 180 m²</td> </tr> <tr> <td>Straße</td> <td>ca. 400 m²</td> <td>x 0,00 =</td> <td>ca. 000 m²</td> </tr> <tr> <td>Gesamtgebiet</td> <td>ca. 35.250 m²</td> <td></td> <td>ca. 23.440 m²</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei einer Eingriffsfläche von ca. 35.250 m² ergibt sich eine Eingriffszahl von 23.440, was einem Faktor für den gesamten Geltungsbereich mit unterschiedlich vorbelastete Flächenanteilen von 0,66 entspricht und die nutzungsbedingte Vorbelastung der Eingriffsfläche widerspiegelt.</p> <p>Auch die künftige Neuversiegelung berührt Flächen unterschiedlicher Vorbelastung, so dass die Neuversiegelung von ca. 16.170 m² mit diesem Faktor, der den Ist-Zustand des Geltungsbereichs zusammenfassend charakterisiert, damit zu multiplizieren. Daraus ergibt sich als Kompensationsbedarf für die Neuversiegelung eine Fläche von ca. 10.670 m² ergibt.</p> <p>Anmerkung: Diese Form der Berechnung wurde am 29.01.2015 der Oberen Naturschutzbehörde (Herr Winkler) vorgelegt: Innerhalb des von ihm entwickelten Bewertungssystems ist diese Vorgehensweise logisch, wenn auch bisher für Bebauungspläne nicht angewendet.</p>		Lebensraumtypen	Fläche	BFZ	EZ	Gehölzbest. Brachen, Gehölze	ca. 3.850 m ²	x 0,95 =	ca. 3.660 m ²	Wiesenbrache	ca. 1.450 m ²	x 0,90 =	ca. 1.310 m ²	Wiese, Obstplantagenbrache	ca. 2.750 m ²	x 0,80 =	ca. 2.200 m ²	Wiese, rasenartig	ca. 850 m ²	x 0,75 =	ca. 640 m ²	Gartenland, Weihnachtsbaumkultur:	ca. 1.500 m ²	x 0,70 =	ca. 1.050 m ²	Ackerland	ca. 24.000 m ²	x 0,60 =	ca. 14.400 m ²	Grasweg, Rain	ca. 450 m ²	x 0,40 =	ca. 180 m ²	Straße	ca. 400 m ²	x 0,00 =	ca. 000 m ²	Gesamtgebiet	ca. 35.250 m²		ca. 23.440 m ²
Lebensraumtypen	Fläche	BFZ	EZ																																								
Gehölzbest. Brachen, Gehölze	ca. 3.850 m ²	x 0,95 =	ca. 3.660 m ²																																								
Wiesenbrache	ca. 1.450 m ²	x 0,90 =	ca. 1.310 m ²																																								
Wiese, Obstplantagenbrache	ca. 2.750 m ²	x 0,80 =	ca. 2.200 m ²																																								
Wiese, rasenartig	ca. 850 m ²	x 0,75 =	ca. 640 m ²																																								
Gartenland, Weihnachtsbaumkultur:	ca. 1.500 m ²	x 0,70 =	ca. 1.050 m ²																																								
Ackerland	ca. 24.000 m ²	x 0,60 =	ca. 14.400 m ²																																								
Grasweg, Rain	ca. 450 m ²	x 0,40 =	ca. 180 m ²																																								
Straße	ca. 400 m ²	x 0,00 =	ca. 000 m ²																																								
Gesamtgebiet	ca. 35.250 m²		ca. 23.440 m ²																																								
<p>Ermittlung der Strukturverluste durch Umnutzung</p>		<p>Zu bewerten sind die Strukturen mindestens mittlerer Lebensraumeignung. Diese umfassen ca. 8.050 m². Diese sind im Verhältnis 1:1 zu kompensieren, wobei die Kompensation der Versiegelung angerechnet werden kann. Die Lebensräume geringer Lebensraumeignung bedürfen nicht des Ausgleichs, da die entstehenden Gärten eine vergleichbare Wertigkeit entwickeln.</p>																																									

Konkrete Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfs und der Kompensation

Auszugleichen sind Bodenfunktionen in einem Umfang von ca. 10.670 m², bedingt durch die nutzungsgeprägte Vorbelastung des Gebietes und die städtebaulichen Vorgaben. Hinzu kommt ein **Strukturverlust von ca. 8.000 m²**, dessen Kompensation mit dem des Ausgleichs für die beeinträchtigten Bodenfunktionen verknüpft werden darf.

Für die Eingriffs-Ausgleichsberechnung des Eingriffs in das Schutzgut Boden wird ebenfalls das **Verfahren der Oberen Naturschutzbehörde** angewandt und entsprechend der bauleitplanerischen Ebene ergänzt. Die vorhandenen Bodenfunktionen für Aufwertung werden dabei berücksichtigt und reduzieren die Aufwertbarkeit von Flächen.

A: Kompensation innerhalb des Geltungsbereichs auf öffentlichen Flächen mit den Entwicklungszielen: Strukturreiches Feldgehölz mit Wildobstanteil und Streuobstwiese , d.h.		
Dauerbegrünung, landschaftstypische Elemente, hohe Lebensraumeignung für die örtliche Tierwelt		
<u>Flächenanteil:</u>	<u>Aufwertefaktor</u>	<u>anrechenbare Fläche</u>
ca. 1.500 m ² Acker	x 0.4	ca. 600 m ²
ca. 840 m ² Wiese, ruderal, Obstplantagenbr.	x 0.25	ca. 210 m ²
ca. 770 m ² Wiesenbrache	x 0.15	ca. 120 m ²
ca. 2.140 m ² Streuobstbrache mit Trampelpfad	x 0.10	ca. 210 m ²
ca. 5.250 m²		ca. 1.140 m²
Zwischenresümee: Damit ist eine anrechenbare Aufwertung der Bodenfunktionen von ca. 1.140 m ² möglich, die Entwicklung und Sicherung der Strukturen mit hoher Lebensraumeignung ist zu 100% auf den Strukturverlust der beeinträchtigten Lebensräume mind. mittlerer Lebensraumeignung anrechenbar.		
Auszugleichen sind somit noch 9.530 m² beeinträchtigter Bodenfunktionen und noch 2.750 m² Lebensraumfunktionen mindestens mittlerer Lebensraumeignung.		

B: Kompensation innerhalb des Geltungsbereichs <u>auf öffentlichen zuvor freigestellten Flächen</u> (Roudungen sind in Tab. auf S. 19 bilanziert) mit dem Entwicklungsziel:		
Pflanzung von Bäumen auf ausreichend großen Baumscheiben von ca. 60 Straßenbäumen mind. 2. Ordnung; Voraussetzung: standorttypische, heimische Arten auf ausreichend großer Baumscheibe mit Anfahr- und Wurzelschutz;		
daraus resultiert: Durchgrünung des Gebietes (dauerhafte Durchwurzelung, Verbesserung des Bodenlebens, Retention) und Schaffung von Lebensräumen		
<u>Maßnahme:</u>	<u>Aufwertung</u>	<u>anrechenbare Fläche</u>
Neuanpflanzung von 60 Bäumen	á 20 m ²	ca. 1.200 m²
Zwischenresümee: Damit ist eine anrechenbare Aufwertung der Bodenfunktionen von ca. 1.200 m ² möglich, die Entwicklung und Sicherung der Strukturen mit hoher Lebensraumeignung ist zu 100% auf den Strukturverlust der beeinträchtigten Lebensräume mind. mittlerer Lebensraumeignung anrechenbar.		
Auszugleichen sind somit noch 8.330 m² beeinträchtigter Bodenfunktionen und noch 1.550 m² Lebensraumfunktionen mindestens mittlerer Lebensraumeignung.		

C: Kompensation innerhalb des Geltungsbereichs auf öffentlichen Flächen mit dem Entwicklungsziel: Pflanzung von zwei Großbäumen auf Dauergrünland; Voraussetzung: standorttypische, heimische Arten; daraus resultiert dauerhafte Durchwurzelung, Verbesserung des Bodenlebens, Retention) und Schaffung von Lebensräumen

Maßnahme:	Aufwertung	anrechenbare Fläche
Neuanpflanzung von 2 Großbäumen	à 30 m ²	ca. 60 m²

Zwischenresümee: Damit ist eine anrechenbare Aufwertung der Bodenfunktionen von ca.60 m² möglich, die Entwicklung und Sicherung der Strukturen mit hoher Lebensraumeignung ist zu 100% auf den Strukturverlust der beeinträchtigten Lebensräume mind. mittlerer Lebensraumeignung anrechenbar.

Auszugleichen sind somit **noch 8.270 m² beeinträchtigter Bodenfunktionen und noch 1.490 m² Lebensraumfunktionen** mindestens mittlerer Lebensraumeignung.

D: Kompensation innerhalb des Geltungsbereichs auf öffentlichen Flächen mit dem Entwicklungsziel: **Pflanzung einer Obstbaumreihe auf Extensivgrünland-Band entlang des Fußwegs auf einer Breite von ca. 2.35 m und einer Länge von ca. 300 m d.h. ca. 705 m²**

Dauerbegrünung, landschaftstypische Elemente, hohe Lebensraumeignung für die örtliche Tierwelt

Flächenanteil:	Aufwertefaktor	anrechenbare Fläche
ca. 495 m ² Acker	x 0.4	ca. 200 m ²
ca. 45 m ² Wiese, ruderal, Obstplantagenbrache	x 0.25	ca. 10 m ²
ca. 50 m ² Wiesenbache	x 0.15	ca. 10 m ²
ca. 115 m ² Streuobstbrache mit Trampelpfad	x 0.10	ca. 10 m ²
ca. 700 m²		ca. 230 m²

Zwischenresümee: Damit ist eine anrechenbare Aufwertung der Bodenfunktionen von ca. 230 m² möglich, die Entwicklung und Sicherung der Strukturen mit hoher Lebensraumeignung ist zu 100% auf den Strukturverlust der beeinträchtigten Lebensräume mind. mittlerer Lebensraumeignung anrechenbar.

Auszugleichen sind somit **noch ca. 8.040 m² beeinträchtigter Bodenfunktionen und noch 790 m² Lebensraumfunktionen** mindestens mittlerer Lebensraumeignung.

E: Kompensation auf privaten Grundstücken mit dem Entwicklungsziel: Neuanpflanzung von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen; daraus resultiert dauerhafte Durchwurzelung, Verbesserung des Bodenlebens, Retention) und Schaffung von Lebensräumen. Innerhalb der ca. 27.750 m² vorgesehenen Grundstücksflächen entfallen ca. 90% auf den verbleibenden Acker, Gärten etc. (Aufwertefaktor 0.4), auf die Brachen ca. 10%.

Maßnahme:	Aufwertefaktor	anrechenbare Fläche
E 1: ca. 75 m ² Laubgehölze auf 50 Grundstücken (3.750 m ²)		
90 % von 3.750 m ² = 3.375 m ²	0.4	1.350 m ²
10% von 3.750 m ² = 375 m ²	0.175 (gemittelt)	70 m ²
E 2: Einreihige Hecke, Pflanzungen für 8 Grundstücke à 75 m ² (600 m ²)		
90 % von 600 m ² = 540 m ²	0.4	220 m ²
10% von 600 m ² = 60 m ²	0.175 (gemittelt)	10 m ²
E 3 Am Ostrand des Geltungsgebietes ist eine private Grünfläche eingetragen zur Zeit Ziergarten mit einem Ackerfläche vergleichbare Bodenfunktion; dafür ist eine Pflanzvorgabe von ca. 75 m ² vorgesehen:		
75 m ²	0.4	30 m ²

Zwischenresümee: Damit ist eine anrechenbare Aufwertung der Bodenfunktionen von ca.1.680 m² möglich. Ein Strukturausgleich wird aufgrund der Störfunktionen in den Gärten für höherwertige Strukturen nicht angerechnet. Auszugleichen sind somit **noch ca. 6.360 m² beeinträchtigter Bodenfunktionen und noch 790 m² Lebensraumfunktionen** mindestens mittlerer Lebensraumeignung.

F: Kompensation außerhalb des Geltungsbereichs mit dem Entwicklungsziel Feldgehölzstrukturen mit Wildobstanteil (Flur 14 Parzellen 80, 166/1, 166/2 mit insgesamt ca. 3.500 m² (Ackerland))

d.h. Dauerbegrünung, landschaftstypische Elemente, hohe Lebensraumeignung für die örtliche Tierwelt

Flächenanteil:	Aufwertefaktor	anrechenbare Fläche
ca. 3.500 m ² Acker	x 0.4	ca. 1.400 m ²

Zwischenresümee: Damit ist eine anrechenbare Aufwertung der Bodenfunktionen von ca. 1.400 m² möglich, die Entwicklung und Sicherung der Strukturen mit hoher Lebensraumeignung ist zu 100% auf den Strukturverlust der beeinträchtigten Lebensräume mind. mittlerer Lebensraumeignung anrechenbar.

Auszugleichen sind somit **noch ca. 4.960 m² beeinträchtigter Bodenfunktionen. Die Lebensraumverluste durch die Umsetzung des Wohnbaugebietes sind damit rechnerisch kompensiert.**

Zusammenfassung:

Zwei wesentliche Fakten des Grünord. Zielkonzeptes sind positiv zu bewerten :

- Erhalt und Aufwertung bzw. Neuschaffung landschaftstypischer Strukturen
- Kompensationsmaßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang (trotz des landwirtschaftlichen Nutzungsdrucks)

Daher ist ein geringfügiges Ausgleichsdefizit bis ca. 10% (ca. 1.100 m²) bezüglich der beeinträchtigten Bodenfunktionen tolerabel.

Aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von weiteren externer Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, könnte der **verbleibende Bedarf für den Eingriff in den Boden von 3.860 m²** auch über eine einmalige **Ersatzzahlung** abgegolten werden.

Diese Gelder dienen der Finanzierung von Naturschutzprojekten mit förderlichen Wirkungen, auch auf das Schutzgut Boden.

Für die relevanten Lebensraumverluste (s. Tab. 4 auf S. 19) entstehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang in vergleichbarer Größenordnung ebenfalls gehölzbestimmte Strukturen, zusätzlich landschaftsökologisch bedeutsames Offenland durch extensive Unternutzung von Teilflächen. Damit sind die Lebensraumverluste rechnerisch kompensiert.

Stand: 06.03.2015

Schutzmaßnahmen (SM), Ausgleichsmaßnahmen (AM)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

SM 1 Der Oberboden ist zu Beginn der Erdarbeiten gemäß DIN 18300 gesondert abzutragen und auf Flächen, die für eine Vegetationsentwicklung vorgesehen sind, aufzubringen. Die Überschussmassen sind einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

SM 2 Die Überschussmassen sind ordnungsgemäß zu verwerten (Entsorgungsnachweis).

SM 3 Während der Bauphase sind, soweit die randlich angrenzenden ältere Gehölze entsprechend der DIN-Vorschrift 18920 zu schützen. Zusätzlich sind die angrenzenden Vegetationsflächen zu deren Schutz mit einem **Flutterband** ab-zuzäunen.

AM 1 Gemäß Darstellung ist innerhalb des Geltungsbereichs diese Fläche (ca. 2.300 m²) mit dem Entwicklungsziel "Feldgehölz mit Wildobstanteil" dauerhaft der freien Entwicklung zu überlassen.

Und als Pflanzbindungen und Pflanzpflichten gemäß § 9 (1) Nr.25 BauGB

In den Randflächen sind Wildobstbäume wie Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Wild-Birne (*Pyrus sylvestris*) und Wild-Apfel (*Malus sylvestris*) als Hochstamm der Mindestqualität STU 10-12 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

AM 2: In der Gemarkung St. Sebastian wird derzeitiges Ackerland mit insgesamt ca. 3.500 m² in standortheimische Hecken mit Wildobstanteil und Offenland umgewandelt. Dies gilt für folgende Flurstücke:

Flur14, Parzelle 80 mit 1.700 m²

Flur14, Parzelle 166/1 mit 1.662 m²

Flur14, Parzelle 166/2 mit 132 m²

Konkret wird dazu auf einem Drittel der Gesamtfläche eine zwei- bis dreireihige Hecke in Anlehnung an das beigefügte Pflanzschema gepflanzt. In diese Pflan-

zungen sind auf ca. 10 bis 15% der Fläche auch Großbäume wie Eiche oder Esche zu integrieren (s. Gehölzliste).

Die übrige Fläche wird mit einer Gras-Kräutermischung eingesät. Davon wird jeweils die Hälfte wuchsabhängig im Abstand von 3 bis 5 Jahren freigestellt (Ziel: weitgehende gehölzfreie Krautsäume) und die andere Hälfte im Abstand von maximal 2 Jahren gemäht (Ziel: Extensivgrünland).

In dieses externe Offenland sind die gefälltten Stämme der Obstbäume mit Stammlöchern aus dem Geltungsbereich folgendermaßen einzubringen. Dazu sind "Pflanzlöcher" von ca. 50 bis 60 cm auszuheben und die Stämme hinein zu rammen und mit der Erde wieder anzufüllen. Die zuvor entfernten starken Äste sind an einer besonnten Stelle (Ziel: Insekten-, Käferförderung), vorzugsweise im Randbereich der Heckenpflanzungen der freien Entwicklung zu überlassen. Um den Erfolg dieser Vorgehensweise zu sichern, empfiehlt sich diesbezüglich die Zusammenarbeit der Bauherr/innen mit dem örtlichen Bauhof bzw. der dazu beauftragten Firma **und eine rechtlich verbindliche Regelung über den Erschließungsträger** (s. Umweltbericht).

Pflanzbindungen und Pflanzpflichten gemäß § 9 (1) Nr.25 BauGB

- AM 3** Gemäß Darstellung ist innerhalb des Geltungsbereichs diese Fläche (ca. 2.700 m²) mit dem Entwicklungsziel "Streuobstwiese" zu entwickeln. Dazu sind pro Grundstücksfläche von 150m² je ein Wildobstbaum (z.B. Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Wild-Birne (*Pyrus pyraster*) und Wild-Apfel (*Malus sylvestris*) als Hochstamm der Mindestqualität STU 8-10 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Unterwuchs ist in Anlehnung an das Förderprogramm für extensive Landwirtschaft PauLa extensiv zu unterhalten. Die Fläche ist mit einer einreihigen Hecke aus Wildrose (*Rosa canina*) oder dergleichen landschaftstypisch einzufrieden bis auf ein Tor (Zugänglichkeit für die Unterhaltung), um die empfindlichen Lebensraumfunktionen gegenüber Störungen zu sichern.
- AM 4** Für den südwestlichen Plangebietsrand ist entlang der privaten Grundstücksgrenzen entsprechend der Darstellung auf einem 3 m breiten Pflanzstreifen eine Hecke aus gemischten heimischen Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten (Einartige, immergrüne Gehölze sind von geringerer ökologischer Qualität).

- AM 5:** Für die übrigen privaten Grundstücke gilt die Pflanzverpflichtung, dass mindestens zwei klein- bis mittelkronige heimische Laubbaum (s. beigefügte Pflanzliste bzw. Arten der Pflanzschemata) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sind.
- AM 6:** Es sind mindestens 60 Straßenbäume als Hochstämme der Mindest-Pflanzqualität STU 12-14 mit Dreibock zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Geeignet sind wärmeliebende Wildobstarten z.B. Mehlbeere (*Sorbus aria*), Speierling (*Sorbus domestica*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*).
- AM 6*** Auf der Erweiterungsfläche des Spielplatzes sind - gemäß der symbolhaften Darstellung - mindestens zwei heimische Laubbäume 1. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- AM 7:** Entlang des Fußwegs - auf der den künftigen Bauflächen zugewandten Seite - ist auf einem extensiv zu unterhaltenen Wiesenstreifen eine Baumreihe aus Hochstämmen im Abstand von 15 m ein heimischer Laubbaum der Mindest-Pflanzqualität STU 12-14 mit Dreibock zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Geeignet sind auch hierfür wärmeliebende Wildobstarten z.B. Mehlbeere (*Sorbus aria*), Speierling (*Sorbus domestica*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*).

Pflanzhinweise, die grundsätzlich zu beachten sind

- Die Laubbäume sind mit einem Stammumfang (STU) von mind. 12 – 14 cm zu pflanzen.
- Die Obstbäume sind als Hochstämme zu pflanzen, Stammumfang (STU) 8 – 10 cm.
- Mindestqualität bei Strauch- und Heckenpflanzungen sind 2 x verpflanzte Ware, 60 – 100 cm Höhe.

Die Bäume und Strauchpflanzungen sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei **Abgang oder bei Verlust durch entsprechende Nachpflanzungen** zu ersetzen.

Die vorgeschriebenen Mindestabstände zu Leitungstrassen sowie die im Nachbarrechtsgesetz (s. § 44 LNRG) festgelegten Mindestabstände zu Grundstücksgrenzen sind einzuhalten. Die nachfolgend aufgeführte Bepflanzung auf den Grundstücken ist spätestens nach jeweiliger Gebrauchsfertigkeit des Baukörpers herzustellen.

Empfehlung: Die festgesetzten Maßnahmen dienen dazu, die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Um die Effektivität der umgesetzten Maßnahmen zu überprüfen, kann ein sogenanntes **Monitoring** dienen. Dazu wird in regelmäßigem Abstand (3 bis 5 Jahre) der Artenbestand überprüft, Grundlage sind

einerseits die mit den Festsetzungen beabsichtigten Entwicklungsziele, andererseits die im Text enthaltene Artenliste. Bei der ersten Kontroll-Begehung ist eine Quantitätsschätzung empfehlenswert, die im weiteren Verlauf als Basiswert zusätzliche Erkenntnisse ermöglicht.

Pflanzliste (Gehölzauswahl)

Großkronige, heimische, standorttypische Bäume

Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

Esche (*Fraxinus excelsior*)

Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)

Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*)

Walnuss (*Juglans regia*)

Apfel (*Malus domestica*), Hochstamm z.B. die Sorten Großer Rheinischer Bohnapfel, Jakob Lebel, Rheinischer Winterrambur, Rote Sternrenette

Gartenbirne (*Pyrus communis*), Hochstamm z.B. die Sorten Gellerts Butterbirne, Gute Graue

Süß-Kirsche (*Prunus avium*), Hochstamm z.B. die Sorten Große Schwarze Knorpelkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche

Zwetschgen(artige) (*Prunus domestica*), Hochstamm z.B. die Sorten Bühler Frühzwetschge, Große Grüne Reneklode

Mittelkronige, heimische, standorttypische Bäume

Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)

Kleinkronige, heimische, standorttypische Bäume

Feld-Ahorn (*Acer campestre*)

Mehlbeere (*Sorbus aria*)

Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*)

Kletterpflanzen

Efeu (*Hedera helix*), Kletter-Hortensie (*Hydrangea petiolaris*), Spindelstrauch (*Euonymus fortunei* "Vegetus"), Wilder Wein (*Parthenocissus tricuspidata* "Veitchii")

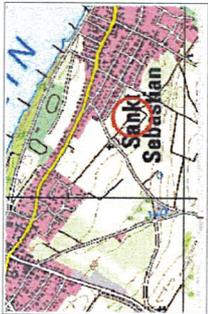


Legende - Zielkonzept
(siehe dazu Festsetzungen im Fachbeitrag Naturschutz)

	Entwicklung von Feldgehölz mit Wildobst (AM 1)
	Schaffung von Wildblumenwiesen (AM 3)
	Pflanzung von Hochstämmen (WHL) Obst auf Grünland (Erweiterungsfläche Spielplatz) (AM 6')
	Standorttypische Heckenpflanzung (AM 4)
	Anlage eines Schotterweges auf 2,00 m, ründlich auf ca. 2,35 m Anlage einer Wildobstreihe auf Grünland (AM 7)
	Private Grünfläche mit Pflanzverpflichtung
	Durchgrünung des Gebietes mit Straßenelementen und Pflanzpflichten auf privaten Grundstücken (AM 5, 9)
	Externe Filichen: Umwandlung von Ackerland in standortbunliche Hecken mit Wildobstanteil und Offenland (AM 2)

Legende - Bestand

	Feldgehölzartiger Bestand
	Gebüsch
	Einzelbaum (A = Apfel, KI = Kirsche, LI = Linde, W = Walnuss, SW = Saalweide, J = Jung, a = alt, ag = abhängig)
	Einzelkraut (FI = Flieder)
	Wiese
	Wiese, mosenartig
	Wiesenbrache
	Acker
	Gärten, vorrangig Nutzpflanzen
	Gärten, vorrangig Zierpflanzen
	Wohnachbaumkultur
	Straubswiese, brach
	Obstplantage, brach
	Spielplatz mit randlicher Eingrünung
	Regen
	Straßen, Wege, vollversteigert
	Grasweg
	Gellungsbereich



biotope consulting einzig
Dr. Ulla Schäfer
Garten Weg 2a, 53489 Sinzig, TEL: 0 2 6 2 1 88 06 04

Datum	Skizzen	Maßstab	Anlage	Auftraggeber
18.02.2015	alt	1:1000		Weber-Consulting Beratungs GmbH Pforzheim
Fachbeitrag Naturschutz mit artenschutzrechtlicher Prüfung (ASP) für den Bebauungsplan "Westlich des Deutschpflädchens" der Ortsgemeinde Sankt Sebastian, Verbandsgemeinde Weifen- thurm				
Planinhalt:				Zielkonzept